

**Tarifvertrag
zur Anpassung der landesbezirklichen Tarifverträge im Verbandsbereich des
KAV Schleswig-Holstein (TV-Anpassung Entgeltrunde 2025 SH)**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,

einerseits

und

[Gewerkschaft ver.di bzw. dbb beamtenbund und tarifunion]

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

**Auswirkungen der Tarifeinigung vom 6. April 2025 auf den
Erschwerniszuschlagsplan (Anlage 1 zum BZT-G vom 18.04.1979)**

1. Die Erschwerniszuschläge werden wie folgt erhöht:
 - a) ab dem 01.04.2025 um 3,11 v. H.
 - b) ab dem 01.05.2026 um weitere 2,8 v. H.
2. Soweit Erschwerniszuschläge auf Grund von § 24 Abs. 6 TVöD oder auf Grund der Niederschrifts-erklärung Nr. 4 zu § 6 TV-V pauschaliert worden sind, erhöhen sich die vereinbarten Pauschalen entsprechend Nr. 1.
3. Die gem. Nr. 1 erhöhten Erschwerniszuschläge ergeben sich aus dem Anhang A. (Erschwerniszuschlagsplan – Anlage 1 zum BZT-G vom 18.04.1979).

Artikel 2

**Änderung des Tarifvertrages zur Ergänzung der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung)
für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH)**

In der Protokollerklärung zu § 3 Abs. 2 TV-Entgeltgruppenverzeichnis wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Zeitraum	Zulage Abs. 2 Satz 1	Zulage Abs. 2 Satz 2
bis 31. März 2025	211,29 €	361,73 €
ab 1. April 2025	217,86 €	372,98 €
ab 1. Mai 2026	223,96 €	383,42 €

Artikel 3

Änderung des Tarifvertrages zur befristeten Weitergeltung der Anlage 1 zum BZT-G (TV Weitergeltung Erschwerniszuschläge SH)

In § 4 Satz 1 wird die Angabe „31.12.2024“ durch die Angabe „31.03.2027“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Laufzeit, Nachwirkung

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 31.03.2027, gekündigt werden. ³Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Kiel/Berlin, den 3. September 2025

.....

.....